

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen

– Drucksache 16/4371 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 3 Nr. 3a (neu) und 3b (neu)**

(§ 84 Satz 2 – neu – und
§ 85 Abs. 1 Satz 3 – neu – SGB III)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Ziel der Gesetze für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist es unter anderem, in der beruflichen Weiterbildung eine nachhaltige Qualitätsverbesserung zu erreichen. Im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitische Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung und die erheblichen Aufwendungen der Bundesagentur ist es zwingend, dass Weiterbildungsträger und ihr Lehrgangsangebot die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards der §§ 84, 85 SGB III und der zum 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung – AZWV – erfüllen. Die in den §§ 84, 85 SGB III getroffenen Regelungen unterfallen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG). Ausnahmeregelungen sind weder verfassungsrechtlich geboten noch sachgerecht, da sie den Wettbewerb zwischen den Bildungsanbietern beeinträchtigen, die Sicherung einheitlicher Mindeststandards gefährden und eine nachhaltige Qualitätsverbesserung in der beruflichen Weiterbildung erschweren würden.

2. **Zu Artikel 3 Nr. 6** (§ 417 Abs. 1 Satz 1, Satz 1a – neu –, Satz 4 – neu – SGB III)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Zu Buchstabe a

Die Weiterbildung von Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten und ungelerten Arbeitnehmern kann nach § 77 ff. SGB III nur gefördert werden, wenn sowohl der Bildungsträger als auch das Lehrgangsangebot die Qualitätsstandards der §§ 84, 85 SGB III und der zum 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) erfüllen. Im Interesse einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung älterer Arbeitnehmer ist es sachgerecht, dass

auch sie einen Bildungsgutschein nur bei solchen Weiterbildungsanbietern einlösen können, die zuvor nach diesen Qualitätsstandards geprüft und zugelassen worden sind. Praktisch ist davon auszugehen, dass auch für die Qualifizierung älterer Arbeitnehmer das vorhandene Weiterbildungsangebot bei bereits geprüften und zertifizierten Trägern genutzt wird.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Klarstellung nicht für erforderlich. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung älterer Arbeitnehmer nach § 417 SGB III setzt u. a. voraus, dass sie für die Zeit der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitsentgelt haben. Festlegungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich Lage und Verteilung der Weiterbildungszeiten enthalten die Regelungen nicht, so dass die geforderte Flexibilität bereits besteht.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung sieht keinen Regelungsbedarf. Das SGB III unterscheidet begrifflich zwischen Auszubildenden und Arbeitnehmern (so in § 14 SGB III). Auszubildende sind nicht Arbeitnehmer im Sinne des SGB III. Nach Auffassung der Bundesregierung ist daher die vorgeschlagene Ergänzung in § 417 Abs. 1 SGB III nicht erforderlich.

3. **Zu Artikel 3 Nr. 7** (§ 421f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 SGB III)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Zu Buchstabe a

Neben dem mit dem Gesetzentwurf zukünftig veränderten Instrument des § 421f SGB III (Eingliederungszuschuss für Ältere) steht nach wie vor auch noch das Instrument des allgemeinen Eingliederungszuschusses (§ 217 ff. SGB III) zur Verfügung. Sollte für die Eingliederung eines älteren Arbeitnehmers wegen Vorliegens

von Vermittlungshemmnissen (z. B. fehlende Qualifikation oder Behinderung) die Zahlung eines Eingliederungszuschusses auch schon vor Verstreichen der Frist von sechs Monaten angeraten erscheinen, so kann dieser von der Agentur für Arbeit, gestützt auf § 217 ff. SGB III, geleistet werden. Der Eingliederungszuschuss für Ältere in § 421f SGB III stellt hingegen allein auf das Alter ab, ohne dass ein zusätzliches Vermittlungshemmnis vorliegt. Liegen keine sonstigen Vermittlungshemmnisse vor, muss auch bei älteren Arbeitnehmern das Ziel zunächst die ungeforderte Vermittlung in Arbeit sein. Da eine Eingliederungsvereinbarung in der Regel über sechs Monate läuft, sollte zumindest dieser Zeitraum abgewartet werden, bevor ein Eingliederungszuschuss allein nur wegen des Alters geleistet wird. Die sechsmonatige Wartezeit ist zudem sinnvoll, um verstärkter Mitnahme entgegenzuwirken, da die weiteren Fördervoraussetzungen deutlich abgesenkt wurden und bereits das Alter (über 50 Jahre) als Fördergrund ausreicht. Auch wegen der gegenüber dem regulären Eingliederungszuschuss deutlich verbesserten Mindestförderleistung („mindestens zwölf Monate“ gegenüber „keine Mindestförderdauer“ bei § 217 SGB III) ist eine Mitnahmebeschränkung erforderlich.

Zu Buchstabe b

Eine Förderhöhe von 15 Prozent dürfte von den Arbeitgebern als Bagatellförderung empfunden werden, die selbst durch eine Förderdauer von zwölf Monaten nicht aufgewogen werden kann. Die Anreizfunktion und das Ziel des Instruments, die Tür für die Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser zu öffnen, würden ins Leere laufen.